

Alwin Huhle in Dresden.	902	Alwin Huhle in Dresden ferner:	Paul Nischdorff's Buchhandlung in Gleiwitz.	900
Däbritz, G. A., Anleitung zur Anfertigung von schriftlichen Arbeiten aus dem Geschäftseben des kleineren Landwirts und Handwerkers. 2. Aufl.		Voigt, Ludwig, Aufgaben zur Einübung der Lehre von den Satzzeichen.	Karte der Kreise Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze.	
Fremdwörterverdeutschung und Bezeichnung.		Choralbuch für vierstimmigen Männerchor, bearb. von D. Wermann.	J. A. Stein's Buch- u. Kunstdlg. in Nürnberg.	903
Friedemann, Hugo, Das Königreich Sachsen. 2. Aufl.		Germann Poetscher Verlag in Turin.	Einstein, L., Weltsprachliche Zeit- und Streitfragen. 1. Volapük und Lingvo internacia.	
Kodel, F. W., Lehrplan für Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen. 2. Aufl.		Le Puniche di Tiberio Cazio Silio Italico. 2 vol.	B. Tauchnitz in Leipzig.	902
Messerschmidt, Joh., 32 Lektionen über Gesetzes- und Verfassungskunde.		Jervis, G., I Tesori Sotterranei dell'Italia. Parte quarta.	Philips, F. C., Little Mrs. Murray.	
Aus dem Leben der Königin Louise. Erzählungen für Jung und Alt, gesammelt u. herausg. v. W. Paetzold.		Annuario Meteorologico Italiano pubblicato per cura del comitato direttivo della Società Meteorologica Italiana. Anno IV.	J. Vieweg in Paris.	901
		Conferenze di Meteorologia e di Fisica Terrestre tenute in Venezia nel settembre 1888.	Revue Celtique. 1889. Heft 1.	
			Carl Ziegenhirt Verlag in Leipzig.	
			Henne am Rhyn, O., Die Freimaurer. 2. Aufl.	901

Nichtamtlicher Teil.

Gerichtliche Entscheidung.

Urteil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig vom 7. Januar 1889
(betreffend)

die Rückgabe und Verrechnung bar zum Partiepreis bezogener Exemplare an Stelle von à condition empfangenen.)

Die Berufung gegen das Urteil des Königlichen Amtsgerichts zu Leipzig vom 11. Juli 1888 wird verworfen und der Verungeschädigte in die Kosten der Berufungsinstanz verurteilt.

Thatbestand.

I.

Be lagter, welcher Sortimentebuchhändler in Leipzig ist, hat vom Kläger, der eine Verlagsbuchhandlung in Q. betreibt, die auf der Klagerechnung Bl. 3, 4 verzeichneten Verlagsartikel zu den beigesezten Preisen teils »à condition« teils fest bezogen. Während nach der Behauptung des Beklagten die Rechnung durch Barbezahlung beziehentlich Remission beglichen ist, behauptet der Kläger, daß der Beklagte ihm noch für die fünf am 24. Juli, 25. September, 3. Oktober, 15. Oktober und 27. November 1883 »à condition« bezogenen Exemplare von »... Geburtshilfe« je 15 M., also insgesamt 75 M. nebst Zinsen zu sechs Prozent gerechnet von der Ostermesse 1884 ab schulde, und gründet darauf seinen Klagantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 93 M. 93 S. nebst fernerem sechsprozentigen Zinsen von der Ostermesse 1888 ab. Allerdings hat ihm der Beklagte zur Ostermesse 1884 fünf Exemplare des erwähnten Werkes zurückgefordert; aber der Kläger hat die Annahme verweigert und dem Beklagten wiederum fünf Exemplare desselben Werkes zurückgeschickt. Er behauptet zur Rücknahmeweigerung berechtigt zu sein, weil die ihm zurückgesendeten Exemplare nicht diejenigen seien, welche der Beklagte à condition von ihm empfangen habe, diese vielmehr bereits verkauft gewesen seien und der Beklagte den auf der Klagerechnung unter dem 6. Dezember 1883 gemachten jenen Partiebezug von sechs Exemplaren »Geburtshilfe« nebst einem Freiemplar dazu benutzt habe, um ihm, dem Kläger, davon fünf Exemplare zu remittieren und das Freiemplar zu erschleichen. Gegen solches Verfahren habe sich der Kläger ausdrücklich durch die im unterrichterlichen Thatbestand Bl. 20 b. angeführte dem Beklagten alljährlich seit Ostern 1882 zugegangene Klausel seiner Remittendenfaktura geschützt.

II.

Der Beklagte räumt ein, die letztere gekannt zu haben, giebt ihr aber eine von der klägerischen ausweislich des erflinstanzlichen Thatbestandes Bl. 20 b abweichende Auslegung. Er gesteht ferner als möglich zu, daß die von ihm remittierten Exemplare nicht mit den à condition bezogenen identisch, sondern fest bezogene gewesen seien, behauptet aber andererseits, daß auch der Kläger ihm andere Exemplare zurückgesendet, als er demselben remittiert habe. Der Kläger kann das Gegenteil nicht behaupten. Er hält diesen Umstand wegen der Vertretbarkeit der fraglichen Objekte für unerheblich.

Der Beklagte leugnet entschieden, den Partiebezug vom 6. Dezember 1883 gemacht zu haben, um auf diese Weise ein Freiemplar zu erschleichen, wie er bestreitet, daß damals bereits die fünf Konditionsexemplare verkauft gewesen seien. Die Wahrscheinlichkeit sei dagegen. Das Geschäft des Sortimenters schließe es aus, daß er aus seinen Büchern sich nachträglich darüber Gewissheit verschaffen könne, ja daß er damals darüber habe unterrichtet sein können. Möglicherweise habe er im Herbst 1883 eine Anzahl von Exemplaren jenes Werkes besessen, seien die Kon-

ditionsexemplare zur Ansicht versendet und noch bevor festgestellt werden konnte, ob dieselben von den Empfängern behalten würden, zur Befriedigung anderweiter Nachfrage dieser Partiebezug gemacht worden. Auf die Identität der Konditionsexemplare falle bei der Rücksendung kein Gewicht.

III.

Betreffs des letzteren Punktes ist in der unteren Instanz das sachverständige Gutachten des Buchhändlers Karl August Schulze hier erhoben worden, über welches das Protokoll Blatt 17 fg. Auflschluß giebt. Darüber, daß die Konditionsexemplare zur Zeit des Partiebezuges bereits verkauft waren, schiebt der Kläger dem Beklagten den Eid zu, welchen der selbe annimmt. Den § 24 der Grundordnung des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs Bl. 34 b bringt der Beklagte zum Vortrag; über die jetzige Geltung desselben sind die Parteien einig.

IV.

Die verlesenen Anträge der Parteien erhellen aus Bl. 28 b 29 a und Bl. 32 der Akten.

Gründe.

Die Begründung des angefochtenen Urteils ist nicht zu billigen. Sie geht von dem Satze aus, daß fest bezogene Exemplare überhaupt nicht zurückgegeben werden dürfen, auch nicht an Stelle der à condition empfangenen, letzteres wenigstens dann nicht, wenn diese schon verkauft sein sollten. Daß nichtsdestoweniger die Klage abgewiesen wird, rechtfertigt das Untergericht aus der im Thatbestand angeführten Klausel: »Vor allem aber verbitte ich mir den in den letzten Jahren in Mode gekommenen Missbrauch, die nach und nach im Laufe des Jahres bezogenen und abgesetzten Exemplare von einem Verlagsartikel durch Partiebezüge mit Freieremplaren kurz vor der Ostermesse auszugleichen zu suchen.« Es verbindet die unterstrichenen Worte mit dem Worte »Partiebezüge« und findet darin eine lex contractus, welche, die obige Regel durchbrechend, dem Sortimentier etwas gestatte, was ihm an und für sich nicht gestattet sei. Wie aber auch immer die erwähnte Klausel auszulegen sein mag, keinesfalls kann in ihr die Absicht gefunden werden, die Befugnisse des Sortimenters zu erweitern. Sollte also der Ausgangspunkt der unterrichterlichen Deduktion richtig sein, so hätte folgerichtig angesichts der beklagten Einräumung, daß möglicherweise fest bezogene Exemplare remittiert worden seien, der Beklagte verurteilt werden müssen. Nach dem Dafürhalten der jetzigen Instanz ist nun aber jener Ausgangspunkt verfehlt. Das Untergericht hat es verabsäumt, die Natur des buchhändlerischen Konditionsvertrages näher zu untersuchen, und ist dadurch an der richtigen Beurteilung der Sachlage behindert gewesen.

Das Konditionsvertrags, auf welches sich die Klage stützt, ist kein Kaufgeschäft, weder ein mit Rückaufsberedung verbundener resolutiv bedingter, noch ein suspensiv bedingter Kauf.

Letzteres nicht, weil die Bedingung lediglich auf das bloße Wollen des Verpflichteten gestellt wäre (B. G. B. § 876), demgemäß sich alles, was voranginge, nur als eine Verkaufsofferte seitens des Verlegers darstellen würde, und doch liegt in dem

125 *